

Merkblatt **Grundbucheinsichtsstelle Haiterbach**

Mit der Einrichtung der Grundbucheinsichtsstelle Haiterbach wird im Haiterbacher Stadtgebiet auch nach Neuordnung des Grundbuchwesens die Möglichkeit geboten, die Einsicht in das elektronische Grundbuch sowie einfache (unbeglaubigte) und amtliche (beglaubigte) Ausdrücke aus dem Grundbuch zu beantragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung (GBO) setzt die Einsicht in das Grundbuch sowie die Erteilung eines einfachen oder amtlichen Grundbuchausdrucks ein berechtigtes Interesse voraus. Ein solches Interesse liegt insbesondere beim Eigentümer vor. Sofern sie nicht Eigentümer/in oder sonstige/r Berechtigte/r bzw. Gläubiger des Grundstückes sind, müssen Sie zum Nachweis Ihres berechtigten Interesses dieses schriftlich darlegen (z.B. Vollmacht vom Eigentümer/in etc.). Reine Neugier oder Kaufinteresse berechtigen nicht zur Einsicht.

Die Einsichtnahme in das elektronische Grundbuch sowie die Erteilung eines unbeglaubigten oder beglaubigten Grundbuchausdrucks setzt einen schriftlichen Antrag (Antragsformular „Antrag auf Einsicht ins Grundbuch / Erteilung eines Grundbuchausdrucks“) per Post, E-Mail oder Fax bei der Grundbucheinsichtsstelle voraus. Für eine Terminabsprache muss zwingend eine Telefonnummer oder Emailadresse im Antrag angegeben werden, sodass sich die Grundbucheinsichtsstelle zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen kann. Den Antrag richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Haiterbach
-Grundbucheinsichtsstelle-
Marktplatz 1
72221 Haiterbach

Telefon: 07456/9388-29 oder 07456/9388-23

Fax: 07456/9388-39

E-Mail: stephan@haiterbach.de oder bei Abwesenheit: schweikle@haiterbach.de

Die Öffnungszeiten der Grundbucheinsichtsstelle Haiterbach sind zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadt Haiterbach.

Die Einsichtnahme in das Grundbuch ist gebührenfrei. Für einen einfachen Ausdruck wird eine Gebühr von 10,-Euro, für einen amtlichen Ausdruck eine Gebühr von 20,-Euro erhoben.

Die Grundbucheinsicht bzw. der Grundbuchausdruck wird nach Terminabsprache persönlich bei der Grundbucheinsichtsstelle gegen Begleichen der Gebühr **in bar** sowie durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgehändigt.

Achtung: Die Grundbucheinsichtsstelle Haiterbach ist eine reine Auskunftsstelle und kann keinerlei Aufgaben des Grundbuchamts ausführen.

Für die elektronische Übermittlung eines Grundbuchausdruckes oder aber für Änderungen und Eintragungen in ein Grundbuch sowie Beratungsleistungen ist das zuständige grundbuchführende Amtsgericht Böblingen zuständig:

Amtsgericht Böblingen
Steinbeisstrasse 7,11
71034 Böblingen
Telefon: 07031/13-02
Fax: 07031/13-4999
E-Mail: Poststelle@agboeblingen.justiz.bwl.de
www.amtsgericht-boeblingen.de

Auch die Einsichtnahme in die Grundakten ist nur über das Grundbuchamt bei Amtsgericht Böblingen möglich. Die Grundakten können alternativ auch direkt beim Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim eingesehen werden. Dort sind sämtliche Grundakten eingelagert. Die Grundakte enthält alle Urkunden und Schriftstücke, die mit dem zugehörigen Grundbuch zusammenhängen, so z.B. Kaufverträge, Teilungserklärungen, Eintragungsbewilligungen etc.:

Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg

Stammheimer Straße 10
70806 Kornwestheim
Telefon: 07154 17820-100
Fax: 07154 17820-200
E-Mail: poststelle@gbzakornwestheim.justiz.bwl.de
www.grundbuchzentralarchiv.de

